

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 5.

Die Grundsätze, nach welchen bei dem durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist, werden von der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festgestellt.

Die Eintragung der hiernach von der Neu-Guinea-Kompagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Erwerb erteilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hierzu ermächtigten Beamten.

§. 6.

Anderere Personen können aus der Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21. Mai 1885 stattgefunden hat.

§. 7.

Für Eigentumserwerbungen der im §. 6 bezeichneten Art gelten die nachstehenden Vorschriften:

Im Falle der Besitzergreifung von herrenlosem Lande ist zur Rechtswirksamkeit des Eigentumsanspruchs erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 von dem herrenlosen Grundstück thatsächlich Besitz ergriffen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

Im Falle des Erwerbs auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen ist erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Uebertragung und des Erwerbs des Eigentums geschlossen und der Besitz übertragen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

§. 8.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 7 findet auf eine Veräußerung von Grundstücken, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen Nicht-eingeborenen stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.